

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 87/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/2020, wird verordnet:

Die Stmk. Pflanzenschutzgeräte-Überprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 16/20215, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Z 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 8 und 9 angefügt:
„8. Granulatstreugeräte;
9. Saatgutbeizgeräte.“
2. In § 2 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „BGBl. II Nr. 198/2013“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 212/2015“ ersetzt.
3. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Kaufdatum (Datum der Übergabe) ist erforderlichenfalls durch geeignete Unterlagen (z. B. Lieferschein) nachzuweisen.“
4. § 4 lautet:

„§ 4

Anforderung an die Überprüfung

Die Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte hat durch eine von der Landesregierung anerkannte Werkstätte nach den „Anforderungen an die Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“ gemäß Anlage 1 und gegebenenfalls einschlägigen technischen Normen zu erfolgen.“

5. In § 9 Abs. 2 wird die Notifikationsnummer „2014/0538/A“ durch die Notifikationsnummer “[...]“ ersetzt. (bitte ergänzen)
6. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/1535, notifiziert (Notifikationsnummer XX/XXXX/A).“
7. Dem § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 2 Abs. 2 Z 7, 8 und 9, § 2 Abs. 3 Z 2, § 3 Abs. 3, § 4, § 9 Abs. 2 und 3 sowie die Anlage 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

8. Anlage 1 wird neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer